

SATZUNG ÜBER DIE GEBÜHREN FÜR DIE BENUTZUNG DER
BESTATTUNGSEINRICHTUNGEN DER STADT ROSENHEIM
(FRIEDHOFSGEBÜHRENSATZUNG)

554 b

Vom 24. Juli 2001 (ABl. S. 158)
geändert durch Satzung vom 20. Dezember 2001 (ABl.S. 323)
geändert durch Satzung vom 23. Februar 2006 (ABl. S. 58)
geändert durch Satzung vom 21. Dezember 2006 (ABl. S. 350)
geändert durch Satzung vom 23. April 2008 (ABl. S. 151)
geändert durch Satzung vom 29. September 2011 (ABl. S. 192)
geändert durch Satzung vom 24. Mai 2012 (ABl. S. 101)
geändert durch Satzung vom 21. November 2013 (ABl S. 278 – 282)

Die Stadt Rosenheim erlässt aufgrund Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl. S. 264), geändert durch Gesetze vom 24. Dezember 1993 (GVBl. S. 1063), vom 08. Juli 1994 (GVBl. S. 553), vom 26. April 1996 (GVBl. S. 152), vom 27. Dezember 1996 (GVBl. S. 541), vom 09. Juni 1998 (GVBl. S. 293), vom 24. Juli 1998 (GVBl. S. 424) folgende Satzung:

§ 1
Gebührenerhebung

(1) Die Stadt Rosenheim erhebt für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtungen Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

(2) Sieht diese Satzung für eine Benutzung der städtischen Bestattungseinrichtungen keine Gebühr vor, so wird eine Gebühr erhoben, die nach einer in dieser Satzung aufgeführten vergleichbaren Leistung zu bemessen ist. Für eine Benutzung, die nach Zeit und Arbeit den normalen Rahmen der Inanspruchnahme der städtischen Bestattungseinrichtungen übersteigt, wird zu den in dieser Satzung vorgesehenen Gebühren ein Zuschlag in Höhe der tatsächlich zusätzlichen Aufwendungen erhoben.

§ 2
Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner ist, wer zur Tragung der Kosten gesetzlich verpflichtet ist oder wer die städtischen Bestattungseinrichtungen beauftragt.

(2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3
Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

(1) Für die Bestattungsgebühren entsteht die Gebührenschuld sobald die Stadt die Durchführung der Bestattung bzw. der Einzelleistung zulässt, für die Gebühren zu entrichten sind.

(2) Für die Grabgebühr bei Reihengräbern entsteht die Gebührenschuld mit der Zulassung der Bestattung für den gesamten Zeitraum der Verleihung. Bei Wahlgräbern entsteht die Gebührenschuld mit der Verleihung oder Verlängerung des Nutzungsrechts, und zwar für den gesamten Zeitraum, auf den sich die Verleihung oder Verlängerung erstreckt. Verzichtet der Grabnutzungsberechtigte gem. § 21 der Friedhofssatzung auf das Grabnutzungsrecht, so werden ihm nach ordnungsgemäßer Abräumung des Grabes für die Restlaufzeit des Grabnutzungsrechts die bei der Verleihung, bzw. Verlängerung des Rechts für diese Zeit geleisteten Grabgebühren zurückerstattet.

(3) Die Gebühren werden mit ihrer Entstehung fällig.

(4) Die Stadt kann verlangen, dass die Gebühren ausreichend sichergestellt werden. Sind die Grabgebühren für ein Wahlgrab vor der Bestattung nicht bezahlt oder ausreichend sichergestellt, so kann die Stadt die Bestattung in einem Wahlgrab ablehnen. Sonstige Leistungen, zu denen sie nicht gesetzlich verpflichtet ist, kann die Stadt ablehnen, bis die dafür zu entrichtenden Gebühren bezahlt oder ausreichend sichergestellt sind.

(5) Die Erhebung und Abrechnung der Gebühren erfolgt tagesgenau.

§ 4

Grabgebühren

	€
(1) Die Grabgebühren für Reihengräber (Einzelgräber) betragen für alle Friedhöfe pro Jahr	14,80
(2) Die Gebühren für Wahlgräber betragen für alle Friedhöfe pro Jahr	
a) einfache Familiengräber (1 Grabstelle)	37,--
b) Familiengräber (2 Grabstellen)	74,--
c) Gräber am Weg (1 Grabstelle)	55,50
d) Gräber am Weg (2 Grabstellen)	111,--
e) Heckengräber (2 Grabstellen)	111,--
f) Wandgrab (1 Grabstelle)	55,50
g) Wandgrab (2 Grabstellen)	111,--
h) Grüfte (6 Säрге)	443,90
i) Urnenerdgräber (4 Urnen)	37,--
j) Urnenwandnischen (4 Urnen)	148,--
k) Kolumbariumsnischen (2 Urnen)	111,--
(3) Die Grabgebühr einschließlich Grabpflege für ein Einzelgrab in der Urnengemeinschaftsgrabanlage beträgt pro Jahr	101,70
(4) Für das Fetengrab wird keine gesonderte Grabgebühr festgesetzt.	

§ 5

Bestattungsgebühren

	€
(1) Für die bei der Erdbestattung eines Erwachsenen regelmäßig anfallenden Leistungen werden erhoben:	
a) Benutzung des Leichenhauses „Friedhof“	130,--
b) Aufbahrung einschließlich Dekoration der Bahre	52,--
c) Öffnung und Schließung des Grabes (ohne Entfernung von Einfassungen, Grabplatten usw.)	408,--
d) Durchführung der Bestattungsfeier	<u>417,--</u>
Regelbestattungsgebühr für Erwachsene	1007,--

	€
(2) Für die bei der Erdbestattung von Kindern vom vollendeten 1. bis zum vollendeten 12. Lebensjahr regelmäßig anfallenden Leistungen werden erhoben:	
a) Benutzung des Leichenhauses „Friedhof“	130,--
b) Aufbahrung einschließlich Dekoration der Bahre	52,--
c) Öffnung und Schließung des Grabes (ohne Entfernung von Einfassungen, Grabplatten usw.)	196,--
d) Durchführung der Bestattungsfeier	<u>208,--</u>
Regelbestattungsgebühr für Kinder von 1 – 12 Jahre	586,--

	€
(3) Für die bei der Erdbestattung von Kindern unter 1 Jahr regelmäßig anfallenden Leistungen werden erhoben:	
a) Benutzung des Leichenhauses „Friedhof“	130,--
b) Aufbahrung einschließlich Dekoration der Bahre	52,--
c) Öffnung und Schließung des Grabes (ohne Entfernung von Einfassungen, Grabplatten usw.)	98,--
d) Durchführung der Bestattungsfeier	<u>104,--</u>
Regelbestattungsgebühr für Kleinkinder unter 1 Jahr	384,--

(4) Erbringt die Stadt nicht alle durch die Regelbestattungsgebühren gem. Abs. 1 bis 3 abgegoltenen Leistungen, so werden die Gebühren für die tatsächlich erbrachten Einzelleistungen erhoben.

	€
(5) Für die Erdbestattung einer Totgeburt, einer Fehlgeburt, von Feten und Embryonen in einem Wahlgrab oder Reihengrab wird eine Gebühr von erhoben.	160,--

	€
(6) Für die bei einer Urnenbestattung regelmäßig anfallenden Leistungen werden erhoben:	
a) Aufbahrung der Urne	47,--
b) Öffnung und Schließung eines Erdgrabes (ohne Entfernung von Einfassungen, Grabplatten usw.) zur Urnenbestattung	120,--
c) Öffnen und Schließen eines Urnenwandgrabes oder einer Kolumbariumsnische	72,--
d) Durchführung einer Bestattungsfeier	<u>269,--</u>
Regelbestattungsgebühr für Urnen in Erdgräbern (Summe Buchstaben a, b und d)	436,--
Regelbestattungsgebühr für Urnen in Urnenwandgräbern oder Kolumbariumsnischen (Summe Buchstaben a, c und d)	388,--
Bei der Urnenbestattung beträgt die Gebühr für das Öffnen und Schließen des Grabes in der Urnengemeinschaftsgrabanlage	200,--

(7) Bei der gleichzeitigen Bestattung von Familienangehörigen in einem Grab ermäßigen sich die Gebühren gemäß Abs. 1 bis 3 und 6 für die zweite und jede weitere Leiche um die Hälfte. Wird ein Kind mitbestattet, so werden die Gebühren für die Erwachsenen voll, für das Kind zur Hälfte berechnet. Wird eine Wöchnerin mit ihrem Kind bestattet, so entfallen die Gebühren für das Kind.

	€
(8) Im Übrigen werden folgende Gebühren erhoben:	
1. Verlegung von Leichen (vor Ablauf der Ruhefrist)	
a) im gleichen Friedhof (ohne Überführung)	1430,--
b) innerhalb der Stadt (ohne Überführung)	1430,--
c) nach auswärts (ohne Überführung)	1022,--
d) von auswärts (ohne Überführung)	408,--
2. Verlegung von Gebeinen (nach Ablauf der Ruhefrist)	
a) im gleichen Friedhof (ohne Überführung)	968,--
b) innerhalb der Stadt (ohne Überführung)	968,--
c) nach auswärts (ohne Überführung)	808,--
d) von auswärts (ohne Überführung)	160,--
3. Verlegung von Urnen	
a) im gleichen Friedhof	336,--
b) innerhalb der Stadt	336,--
c) nach auswärts (ohne Überführung)	154,--
d) von auswärts (ohne Überführung)	105,--
e) Entnahme einer Urne aus einem Urnenwandgrab	56,--
4. Tieferlegung von Leichen	472,--
5. Zuschlag für die Herstellung eines Tiefgrabes	64,--
6. Exhumierung und Wiederbestattung im gleichen Erdgrab	1430,--
7. Beisetzung von Körperteilen	160,--
8. Beisetzung in einer Gruft einschließlich reinigen der Gruft	1027,--
9. Bereitstellung einer Lautsprecheranlage	37,--
10. Gestellung eines Kranzständers am Grab	
- großer Kranzständer	17,--
- kleiner Kranzständer	10,--
11. Sarg nach Bestattung absenken	32,--
12. Zuschlag für Sargübergröße (über 200 cm)	61,--
13. Kühlung einer Leiche pro Tag	
a) im Klinikum	42,--
b) im Kühlraum des Leichenhauses	26,--
c) in der Kühlbox	32,--
14. Benutzung des Verabschiedungsraumes je angefangene Std.	40,--

15. Sarg öffnen beim Abschied im Verabschiedungsraum	40,--
16. Benutzung der Aussegnungshalle ohne nachfolgende Bestattung	150,--
17. Einstellen einer Leiche in das Leichenhaus des Klinikums ohne Aufbahrung und nachfolgende Bestattung in einem Rosenheimer Friedhof	67,--

(9) Zu der Bestattungsgrundgebühr gemäß Abs. 1 bis 3 und Abs. 6 bzw. zu dem Grundbetrag der an ihre Stelle tretenden Gebühren gemäß Abs. 4 wird ein Zuschlag von 25 % erhoben, wenn städtisches Personal auf Veranlassung der Hinterbliebenen zwischen 20:00 Uhr und 06:00 Uhr tätig wird.

§ 6

Sonstige Gebühren

	€
An sonstigen Gebühren werden erhoben:	
1. Verleihung, Verlängerung oder Umschreibung eines Grabnutzungsrechts mit Graburkunde	22,--
Umschreibung auf den überlebenden Ehegatten	14,--
2. Genehmigung der Bestattung anderer Personen als des Grabnutzungsberechtigten und seiner Angehörigen	
a) in Grüften	120,--
b) in anderen Gräbern	60,--
3. Ausstellung einer Ersatzurkunde oder Ersatzbescheinigung	11,--
4. Genehmigung einer Bestattung vor dem gesetzlich festgelegten Bestattungszeitpunkt oder nach Ablauf der gesetzlich festgelegten Bestattungsfrist	40,--
5. Genehmigung einer Bestattung außerhalb der allgemeinen Beerdigungszeiten	40,--
6. Beglaubigung der Anordnung zur Feuerbestattung	8,--
7. Zustimmung zum Urnenversand nach § 28 BestV	8,--
8. Genehmigung von Grabmälern	35,--
9. Genehmigung zur Verlegung oder Ausgrabung einer Leiche	35,--
10. Genehmigung oder Erteilung von Ausnahmen in anderen Fällen	4,-- bis 100,--
11. Aufbewahrung einer Urne länger als 1 Woche, pro Verlängerungswoche	22,--

§ 7

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01. Juli 1997 in Kraft.